

Alternativvorschlag zur Pflegekammer Niedersachsen

Verbandslösung in Selbstverwaltung statt Zwangsverkammerung mit Pflichtbeitrag

Die niedersächsische Landesregierung hat sich erfreulicherweise dem Thema Pflege und Aufwertung der Pflege angenommen. Hierzu zählen die Initiative für eine Umlagefinanzierung der Ausbildung, die gesetzliche Absicherung der Schulgeldfreiheit und die Unterstützung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages. ver.di unterstützt diese und weitere ergriffene Maßnahmen.

Die vorgeschlagene Errichtung einer Pflegekammer hingegen wurde von Beginn an kontrovers diskutiert. Nicht nur ver.di und die Gewerkschaften des DGB haben sich klar gegen eine Kammer ausgesprochen; auch zahlreiche weitere Organisationen, wie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landkreis- und Städtetag, der SoVD und die Arbeitgeberverbände haben sich mittlerweile ablehnend positioniert. Entscheidend kommt hinzu, dass eine breite Unterstützung unter den betroffenen Pflegekräften nicht gegeben ist: Eine Mehrheit der 2013 Befragten lehnte eine Kammer mit finanziellem Pflichtbeitrag ab, obwohl die Studie sogar noch vor der aktuellen öffentlichen und kritischen Diskussion erhoben wurde. Seitdem haben sich tausende Beschäftigte mit ihrer Unterschrift gegen eine Kammer ausgesprochen und zahlreiche betriebliche Interessenvertretungen haben ablehnende Petitionen eingereicht.

Eine solch selten breite Allianz gegen eine vorgeschlagene Maßnahme kann nicht ignoriert werden. Maßnahmen zur Aufwertung der Pflege bedürfen einer breiten gesellschaftlichen Unterstützung. Eine zwangsweise Verkammerung des Pflegeberufs genießt eine solche Unterstützung erkennbar nicht.

Wir halten eine weitere polarisierende Debatte nicht für zielführend. Stattdessen sollte vielmehr über eine Alternative zur Kammer mit ihrer individuellen Pflichtmitgliedschaft und einem Pflichtbeitrag diskutiert werden, für die sich etwa auch das Land Bayern bereits ausgesprochen hat. Mit einem Pflegering als Alternative zur Pflegekammer würde die Landesregierung in die Tat umsetzen, was sie erfreulicherweise als wichtiges Aufgabenfeld ihrer Regierung betrachtet: die Förderung und Unterstützung der Interessen der Pflegenden; dies allerdings ohne eine finanzielle Mehrbelastung der Pflegekräfte.

Analog des bayerischen Vorschlages für einen so genannten „Pflegering“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer Mitgliedschaft der Verbände der Pflegenden, schlägt die

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Niedersachsen-Bremen, ähnlich der bereits bestehenden und lang erprobter Konstrukte, wie z. B. des Jugendrings, eine Alternative zum bisher von der niedersächsischen Landesregierung präferierten Kammermodell vor.

Mit dem so genannten Verbandsmodell als Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei der die Verbände der Pflegenden als Mitglieder agieren, würde vor allem den Gegenargumenten Rechnung getragen, dass für die Pflegekräfte damit die Zwangsmitgliedschaft und die Pflichtbeiträge entfallen würden und zudem auch nichtexaminiertes Personal der Pflegeeinrichtungen und Institutionen jetzt partizipieren würden.

Die Struktur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und Mitgliedschaft der Verbände würde zudem folgendes bewirken:

1. Die Organisation und der Aufwand wären überschaubar. Der administrative Aufwand wäre gering. Die Verbände wären Mitglieder und nicht die Pflegekraft selbst. Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeiträge wären damit vom Tisch.
2. Ein „Pflegering“ kann die Interessen aller Beschäftigten und professionell in der Pflege Tätigen aufgreifen und vertreten und nicht nur die der examinierten Pflegekräfte. Sachfremde Aspekte einer für freie Berufe geschaffenen Kammer würden keine Rolle spielen.
3. Ein „Pflegering“ würde aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Damit hätten die Pflegekräfte eine wirkungsvolle Interessenvertretung ohne eine finanzielle Belastung.
4. Ein „Pflegering“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts könnte auch die Aufgaben vom Staat übertragen bekommen, die auch einer Pflegekammer zugeordnet werden sollten, und würde einer parlamentarischen und demokratischen Kontrolle unterworfen und verpflichtet sein.
5. Aufgaben, die z. B. auf Grundlage eines Niedersächsischen Gesetzes über Berufsbezeichnungen, Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen (Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz) „übertragen“ würden, könnten z. B. sein:
 - Entwicklung einer Fort- und Weiterbildungsverordnung, incl. deren Umsetzung und Durchführung.
 - Dokumentation der beruflichen/freiberuflichen Tätigkeit von Pflegekräften in Niedersachsen (Registrierung, Bedarfsentwicklung, Prognosen).

- Beratung in berufsrechtlichen Fragen (z.B. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation bzw. Durchführung dieser Verfahren selbst)
- Aufgaben der Berufsaufsicht und Berufszulassung.
- Maßnahmen und Projekte zur Qualitätssicherung (Überwachung, Prüfung, etc.).
- Umsetzung einer Umlagefinanzierung der Pflegeausbildung.
- Beratung des niedersächsischen Landtags und der niedersächsischen Landesregierung, z. B. von Gremien in der Selbstverwaltung, Behörden, Parteien, etc., zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Förderung und Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungsträgern und einer Berufsvertretung.
- Repräsentation der pflegerischen Interessen in Anhörungsverfahren.

6. Den Verbänden der Leistungserbringer, wie auch weiteren Institutionen (z.B. MDK, Kostenträger, Bildungsstätten, Wissenschaft) sollte eine Mitwirkungsmöglichkeit in Form einer beratenden Mitgliedschaft bzw. einer beratenden Mitwirkung (z.B. in Ausschüssen und Gremien) gewährt werden. Auf diese Weise kann die jeweilige Expertise in den Beratungen und Entscheidungsfindungen eingebracht werden.
7. Die Konstituierung des „Pflegerings“, wie auch die Fortführung dieser neuen Institution, soll durch staatliche Finanzmittel sichergestellt werden. Hierzu ist eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzurichten. ver.di schlägt die Bildung einer „Gründungsversammlung“ vor, welche die Ausarbeitung einer Satzung, einer Geschäftsordnung und erste kurz- bzw. mittelfristige inhaltliche Planung vornimmt. An der Gründungsversammlung sollen die Verbände gem. Ziffer 6 beteiligt werden.
8. Der „Pflegering“ soll nach seiner Konstituierung durch ein demokratisch legitimes Präsidium bzw. einen Vorstand repräsentiert und vertreten werden. Bei der Einrichtung von Fachgremien, Ausschüssen, Kommissionen, etc. soll der Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit Beachtung finden. Eine Unterstützung durch hauptamtlich beim Pflegering beschäftigtes Fachpersonal ist jedoch vorzusehen.

Detlef Ahlting

ver.di Landesbezirksleiter

Joachim Lüddecke

ver.di Landesbezirksfachbereichsleiter

Hannover, 28. April 2015